Benutzungsordnung
für die Stadtbücherei Schwabmünchen
Vom 22.04.2010

§ 1
Gliederung und Aufgabe

Die Stadtbücherei ist eine gemeinnützige, öffentliche, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Kultureinrichtung der Stadt Schwabmünchen mit privatrechtlicher Benutzungsregelung.

§ 2
Art und Zeit der Benutzung

(1) Die Stadtbücherei ermöglicht im Rahmen dieser Benutzungsordnung die Ausleihe von Büchern, Zeitschriften und anderen Medien bzw. ihre Benutzung im Büchereiraum.

(2) Die Öffnungs- und Ausleihzeiten werden gesondert festgesetzt und bekannt gemacht.

(3) Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden (Fernleihe). Für die Fernleihe gelten vorrangig die Bestimmungen der ausleihenden Bücherei.

§ 3
Benutzerkreis

(1) Die Benutzung der Stadtbücherei einschließlich ihrer Einrichtungen ist jedermann gestattet.

(2) Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung der einzelnen Einrichtungen der Stadtbücherei im Einzelfall Bestimmungen treffen.

(3) Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können Kinder und Jugendliche von der Benutzung der Erwachsenenbücherei nach der Entscheidung der Büchereileitung ausgeschlossen werden.

§ 4
Anmeldung

(1) Wer die Stadtbücherei benutzen will, hat unter Vorlage seines Personalausweises bzw. einer anderen Legitimation eine Anmeldekarte auszufüllen und zu unterschreiben. Er verpflichtet sich damit, die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung zu erfüllen.

(2) Jugendliche unter 18 Jahren müssen ihre Anmeldung von den Eltern oder einer erziehungsberechtigten Person unterschreiben lassen, die damit selbstschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen haften.

(3) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert und verarbeitet.

(4) Nach ordnungsgemäßer Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Wohnungs- und Namensänderungen sind der Stadtbücherei mitzuteilen.

(5) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist oder die Stadtbücherei es verlangt.

(6) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

§ 5
Leihfrist und Rückgabe der Medien

(1) Bücher, Zeitschriften und andere Medien werden bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Die Leihfristen im Einzelnen werden gesondert festgesetzt und bekannt gemacht. Die Ausleihe kann nur gegen Vorlage des Benutzerausweises erfolgen.

(2) Die Leihfrist kann verlängert werden, sofern die Medien nicht vorgemerkt sind. Sie kann von der Büchereileitung sowohl für Teilbestände als auch in Einzelfällen verkürzt oder verlängert werden. Die vorzeitige Rückgabe ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Bücherei möglich.

(3) Die Verlängerung kann davon abhängig gemacht werden, dass die entliehenen Medien vorgezeigt werden.

(4) Entliehene Medien sind spätestens am ersten Öffnungstag der Bücherei nach dem Ablauf der Leihfrist zu den Öffnungszeiten der Bücherei zurückzugeben. Geschieht dies nicht, wird, ohne dass es einer Erinnerung der Stadtbücherei bedarf, ab dem auf den ersten Öffnungstag der Bücherei nach dem Ablauf der Leihfrist folgenden Tag ein Säumnisentgelt erhoben (§ 10 dieser Benutzungsordnung). Danach erfolgen schriftliche Mahnungen zur Rückgabe (§ 11 dieser Benutzungsordnung). Bleibt die dritte Mahnung erfolglos, werden die Wiederbeschaffungs- oder Ersatzbeschaffungskosten für das Medium auf dem Rechtsweg eingezogen.

(5) Die Leitung der Stadtbücherei kann aus besonderen Gründen die Ausleihe von Medien auf die Benutzung in der Stadtbücherei beschränken. Die Anzahl der Medien, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann beschränkt werden.

§ 6
Vorbestellungen

Die Stadtbücherei kann Vorbestellungen auf Medien entgegennehmen. Auf Wunsch wird der Besteller benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium vorliegt; es wird eine Woche zur Abholung bereitgehalten. Die Anzahl der Medien, die ein Benutzer vorbestellen kann, kann beschränkt werden.

§ 7
Allgemeine Benutzungsbedingungen

(1) Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die entliehenen Medien pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Verlust und Beschädigung von Medien durch den Benutzer sind unverzüglich zu melden. Bereits im Zeitpunkt der Übernahme bestehende Beschädigungen hat der Benutzer unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Benutzer hat für von ihm beschädigte oder ihm abhanden gekommene Medien vollen Ersatz zu leisten.

(4) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(5) Taschen, Mappen und andere Behältnisse sowie Schirme sind an der Garderobe bzw. an den dafür vorgesehenen Garderobeschränken abzulegen. Eine Haftung für eingebrachte Gegenstände wird von der Stadt Schwabmünchen nicht übernommen.

(6) In der Stadtbücherei sind laute Unterhaltungen, Rauchen, Essen, Trinken, Durchführung von Sammlungen und Werbung sowie der Vertrieb von Handelswaren und das Mitführen von Tieren untersagt.

(7) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 8
Ausschluss

(1) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

(2) Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können auf Anordnung der Büchereileitung zeitweise, in schweren Fällen auch dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 9
Entgelte

(1) Für die Ausleihe von Filmen wird je Film ein Entgelt von 1 € pro Woche erhoben. Die sonstigen Medien werden unentgeltlich entliehen.

(2) Für Fernleihe (§ 2 Abs. 3 dieser Benutzungsordnung) wird ein Entgelt von 2,00 € je Medium erhoben.

(3) Für die Anmeldung (§ 4) incl. der Ausstellung eines Benutzerausweises oder für die Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises wird ein Entgelt von 3,00 € erhoben.

(4) Für die Vormerkung von Medien mit Benachrichtigung beträgt das Entgelt je Medium 0,30 €.

§ 10
Säumnisentgelt

Das Säumnisentgelt beträgt pro Medium 1,00 €, bei Filmen 2,00 €, je angefangene Woche. Es wird ab dem in § 5 Abs. 4 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt erhoben.

§ 11
Mahnungen

(1) Die Mahnungen erfolgen schriftlich.

(2) Bei der ersten Mahnung bei Versäumnis der Rückgabe um mehr als 2 Wochen werden nur die Säumnisentgelte nach § 10 dieser Benutzungsordnung erhoben.

(3) Bei der zweiten Mahnung bei Versäumnis der Rückgabe um mehr als 4 Wochen werden die Säumnisentgelte nach § 10 dieser Benutzungsordnung sowie weitere 5,00 € erhoben.

(4) Bei der dritten Mahnung bei Versäumnis der Rückgabe um mehr als 6 Wochen werden die Säumnisentgelte nach § 10 dieser Benutzungsordnung, das Entgelt nach Absatz 3 sowie weitere 5,00 € erhoben.

§ 12
In-Kraft-Treten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Juni 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Schwabmünchen vom 03.12.2008 außer Kraft.

Schwabmünchen, 22.04.2010
Stadt

Müller
Erster Bürgermeister